

zu werfen. Wahrhaftig, wer das im Leben tat, der steht groß da vor unseren Augen und den Augen Gottes, und keinem Krieger ziemte schönerer Dank und Ruhm als ihm. „Wer überwindet, wird mit weißen Kleidern bekleidet werden. Ich werde seinen Namen nimmer auslöschen aus dem Buche des Lebens, sondern werde ihn bekennen vor meinem Vater und seinen Engeln“, spricht der Herr (Offb 3, 5). Schließlich genügt es nicht, vor Scheidungen und Wiederverheiratung Geschiedener zu warnen. Der Seelsorger muß sich um die Geschiedenen kümmern wie der Arzt um erkrankte Glieder und sie wie er mit besonderer Güte betreuen und alles tun, daß sie nicht verlorengehen, sondern trotz allem gerettet werden.

Pastoralfragen

Sanatio in radice. Ein Aushilfsseelsorger mußte eine kranke Frau versehen, die nur standesamtlich mit einem Konfessionslosen (früher röm.-kath.) verheiratet war. Er sanierte die Ehe in radice, zweifelte aber, ob die Kranke, die sehr schwach war, sich dieses wichtigen Schrittes bewußt war und ob sie seither von der Sanation ihrer Ehe überhaupt etwas weiß. Mehrere noch ungetauft gewesene Kinder der Kranken wurden kurz nach dem Versegang getauft. Außerdem wurde den Eltern der Kranken strenge aufgetragen, für die katholische Erziehung dieser Kinder zu sorgen. Der Priester teilte aus dem obenerwähnten Grunde (Mangel an vollkommenem Bewußtsein der Kranken) die Sanation weder dem Pfarramt noch dem bischöflichen Ordinariat mit. Eine Klarheit in der Sache zu gewinnen, ist schwer möglich, da die Kranke nach ihrer Genesung den Wohnsitz wechselte und zu fürchten ist, daß der Mann die Sanation verurteilt. Was hat der Aushilfsseelsorger zu tun? Ist jene Frau verpflichtet, sich als kirchlich getraut zu betrachten?

Zur Beurteilung des Falles ist vor allem die Frage zu beantworten, ob der Aushilfsseelsorger für die Gewährung der *sanatio in radice* überhaupt zuständig war. Die *sanatio in radice* besteht darin, daß eine wegen eines kirchenrechtlichen trennenden Hindernisses oder wegen Formmangels ungültige Ehe gültig gemacht wird, ohne daß der naturrechtlich gültige, bei der Eheschließung vorhandene und erklärte Ehewille nochmals erklärt werden müßte. Da es sich hiemit bei der *sanatio in radice* um die Befreiung von der kirchenrechtlichen Vorschrift der Konsenserneuerung und gleichzeitigen Dispens vom Hindernis, falls ein solches vorlag und noch nicht von selbst weggefallen ist, handelt, so ist dafür einzig der Apostolische Stuhl zuständig (can. 1141). Sie wird für den äußeren Bereich vom Hl. Offizium und der Sakramentenkongregation, für den Gewissensbereich von der Pönitentiarie gewährt. Falls einer oder beide Teile zur orientalischen Kirche gehören, ist die Kongregation für die orientalische Kirche zuständig. Das Hl. Offizium gewährt die Sanation, wenn die Hindernisse der Bekenntnis- (*mixta religio*) oder Religionsverschiedenheit (*disparitas cultus*) vorliegen. Bei anderen Hindernissen und bei bloßem Formmangel ist die Sakramentenkongregation zuständig. Von den genannten römischen Behörden erhalten Vollmachten zur *sanatio in radice* die Nuntien, die Missionsordinarien, für sich und ihre Missionäre, die übrigen Ortsordinarien in den Quinquennalfakultäten und Beichtväter in der sogenannten Pagella, die vor allem den höheren Ordensoberen zur Weiterverleihung an die Beichtväter gegeben wird (H. Hanstein, Kanonisches Eherecht, 5. Aufl., 74). Während aber die vom Hl. Offizium in den Quinquennalfakultäten gegebene Sanationsvollmacht vom Bischof persönlich („*per se ipse personaliter*“) auszuüben ist und niemandem

delegiert werden kann, kann die von der Sakramentenkongregation gegebene Sanationsvollmacht auch vom Generalvikar ausgeübt und subdelegiert werden.

Da im vorliegenden Fall der Gatte der kranken Frau zwar aus der katholischen Kirche ausgetreten ist, sich aber keiner akatholischen Religionsgemeinschaft angeschlossen hat, so liegt bloß der Tatbestand des can. 1065 § 1 (einfaches Eheverbot) vor, von dem auch der Ortsordinarius für eine zu schließende Ehe dispensieren kann. Ebenso kann der Bischof eine mit einem abständigen Katholiken wegen Formmangels ungültig geschlossene Ehe auf Grund der Vollmacht der Sakramentenkongregation vom 22. 12. 1958 (N. 11159/56) in der Wurzel heilen und diese Vollmacht auch subdelegieren¹⁾. Unter der Voraussetzung also, daß der obige Aushilfspriester eine solche subdelegierte Vollmacht besaß, konnte er die Ehe der kranken Frau mit dem abständigen Katholiken sanieren, falls die übrigen Vorbedingungen dafür gegeben waren.

Zu diesen gehörte vor allem die Fortdauer des beiderseitigen Ehewillens im Zeitpunkt der Gültigmachung der standesamtlichen Ehe (can. 1139, § 1, und 1140). Diese Fortdauer wird nach can. 1093 vom Rechte vermutet, solange die Zurücknahme nicht feststeht. Ja, nach can. 1085 kann der eheliche Wille auch vorhanden sein, obwohl jemand weiß oder wenigstens meint, daß seine Ehe ungültig ist. Es wird nämlich angenommen, daß der Konsens soweit als möglich gegeben wird und daß die Leute daher den Willen haben, eine gültige Ehe einzugehen, so gut es eben möglich ist. Daß die kranke Frau diesen Ehewillen gegenüber ihrem Manne, von dem sie mehrere Kinder hatte, besaß, darffüglich angenommen werden. Wenn sie auch wegen ihrer Schwäche im Augenblick der Sanation sich dieses wichtigen Schrittes vielleicht gar nicht bewußt war, so war deswegen die Sanation nicht wirkungslos, denn ihren vor der Erkrankung vorhandenen Ehewillen hatte sie nicht widerrufen, und infolgedessen war seine Fortdauer nach dem oben Gesagten anzunehmen. Dazu kommt, daß die *sanatio in radice* ja auch ohne Wissen eines oder beider Gatten gewährt werden kann (can. 1138, § 3), da durch sie von der Konsenserneuerung dispensiert wird. Nur wenn die Frau im Augenblick der Sanation geisteskrank gewesen wäre, wäre die Sanation nach der wahrscheinlicheren Ansicht wirkungslos gewesen. Freilich sollte dem Ehepartei, der um die Nichtigkeit seiner Ehe weiß, die Sanation mitgeteilt werden, damit er von der Erlaubtheit der ehelichen Akte Kenntnis erhalte. Die Gültigkeit der Sanation ist aber dadurch nicht bedingt. Wohl aber ist erforderlich, daß auch der Mann der Schwerkranken den nötigen Ehewillen im Augenblick der Sanation hatte. Dies ist nach dem oben Gesagten anzunehmen. Das Gegenteil (die Zurücknahme seines bei der standesamtlichen Trauung erklärten Ehewillens) müßte als Faktum bewiesen werden. Der Umstand, daß zu fürchten ist, daß der Mann die Sanation verurteilt, bildet dafür kein Argument. Er war als Apostat zwar kirchenfeindlich gesinnt und gegen den Priester und seine Tätigkeit eingestellt, aber deswegen konnte er immer noch einen naturrechtlich gültigen Ehewillen gegenüber seiner Frau haben. Da der Ehevertrag zwischen Getauften selbst schon das Sakrament ist (can. 1012, § 2), so kann zwischen Getauften kein gültiger Ehevertrag bestehen, der nicht zugleich Sakrament ist. Der naturrechtlich zwar einwandfreie, aber wegen des Formmangels wirkungslose Ehevertrag zwischen der kranken Frau und jenem Manne wurde durch die *sanatio in radice* zu einem sakramentalen, weil ja beide Gatten getauft waren. Nur dann,

¹⁾ Zum erstenmal wurde diese Vollmacht auf Bitten der deutschen Bischöfe (Einschreiten des Kardinals Bertram) mit Reskript der Sakramentenkongregation vom 27. Juli 1939 für Ehen von Katholiken mit katholisch getauften, aber abgefallenen oder religiös lauen Katholiken auf 5 Jahre erteilt.

wenn der betreffende Mann so areligiös gesinnt gewesen wäre, daß er lieber darauf verzichtet hätte, eine gültige Ehe einzugehen als ein Sakrament zu empfangen, hätte er das Sakrament nicht empfangen, aber auch keine gültige Ehe geschlossen. Ob diese das Sakrament ablehnende Intention gegenüber der Intention, wirklich zu heiraten, die stärkere gewesen ist, ist ohne zwingenden Beweis nicht anzunehmen. Zu diesem Zwecke hätte der Aushilfsseelsorger sich über den Mann näher erkundigen müssen. Sonst aber war der Aushilfsseelsorger verpflichtet, die (im Rechtsbereich erfolgte) Ehesanierung dem zuständigen Pfarrer zwecks Eintragung in das Trauungsbuch und Anmerkung in den Taufmatriken der Ehegatten zu melden und sie außerdem dem bischöflichen Ordinariat anzuzeigen. Auch ist die Ehesanierung der wiedergenesenen Frau mitzuteilen, damit sie weiß, daß sie kirchlich getraut ist und für die katholische Erziehung ihrer Kinder nach Kräften zu sorgen hat.

Graz

Univ.-Prof. J. Trummer

Mitteilungen

Bischof Josephus Cal. Fließer zum Gedenken. Am Morgen des Dreifaltigkeitssonntags, 12. Juni 1960, ist der freiresignierte Bischof von Linz, Exzellenz Dr. Josephus Calasancius Fließer, wohl versehen mit den Sakramenten der Kirche, in den Frieden des Herrn eingegangen. Er war zu Perg in Oberösterreich am 28. Juli 1896 geboren, wurde am 28. Juni 1919 zum Priester geweiht und am 11. Mai 1941 zum Weihbischof konsekriert. Seit dem Tode des Diözesanbischofs Johannes Maria Gföllner (3. Juni 1941) war er Kapitelpvikar, bis er dann nach dem Ende des zweiten Weltkrieges am 22. August 1946 als Diözesanbischof vom Bistum Linz Besitz ergreifen konnte. Durch zwei Schlaganfälle in den Jahren 1948 und 1953 in seiner nimmermüden Hirten Tätigkeit gelähmt, resignierte er mit 31. Dezember 1955 freiwillig auf den Bischofsstuhl von Linz, wurde zum Titularbischof von Binda ernannt und mit der Würde eines päpstlichen Thronassistenten ausgezeichnet.

Als Professor für Kanonisches Recht an der Phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz war Dr. Fließer seit 1932 auch Mitherausgeber unserer Zeitschrift. Er erscheint auch mit einigen literarischen Beiträgen als Mitarbeiter auf und betreute in den Jahren 1933 bis 1941 regelmäßig die Sparte „Erlässe des Apostolischen Stuhles“. Auch als Bischof hat Fließer immer wieder sein waches Interesse an den Aufgaben und Sorgen der „Quartalschrift“ bewiesen und jedes neue Heft mit dankbarer Freude begrüßt. Dafür sei ihm an dieser Stelle aufrichtiger Dank gesagt. Der Name Fließer bleibt für immer mit dem theologischen und pastoralen Wirken der „Quartalschrift“ verbunden.

Das Lebenswerk Bischof Fließers auch nur einigermaßen zu würdigen, ist in dem engen Rahmen eines kurzen Nachrufes nicht möglich. In diesem kurzen Gedenken soll nur charakteristisch Einmaliges hervorgehoben werden. Fließer war ein natürlicher Mensch, voll Liebenswürdigkeit und Humor, voll Verstehen für die Sorgen und auch für die Schwächen anderer. Er wollte, seinem Wahlspruch gemäß, „durch das Gute das Böse überwinden“. Er war ganz Mensch und ganz Priester. Auch als er den Posten eines geistlichen Beamten an der Kurie innehatte, blieb er Seelsorger. Auch als Professor war er Seelsorger und leistete Aushilfe, soweit er konnte. Eine seiner seelsorglichen Hauptleistungen war wohl die Mitarbeit bei der Herausgabe des Diözesangebetbuches „Vater unser“. Fließer hatte auch ein feines Verständnis für die Kunst, das ihn nicht im Vergangenen erstarren ließ, sondern ihm half, auch den